



An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

Struktureinheit: Fachbereich Recht
Ansprechpartner: Herr Schreyer
Telefon: 0345 221-41 30
Telefax: 0345 221-41 43
Internet: www.halle.de
E-Mail: @halle.de

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

10.06.2013

**Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates zur Satzung des Jugendamtes – Vorlagen-Nr.: V/2013/11577
TOP 6.9, 6.9.1 und 6.9.2 der Tagesordnung des Stadtrates vom 19. Juni 2013**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Satzung des Jugendamtes – ausdrücklich beschränkt auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses eingefügten Beschlusspunkt „Das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ist ein eigenständiger Teil des Fachbereiches Jugend, Familie und Bildung“.

Der Widerspruch führt dazu, dass der Stadtrat über die Beschlussvorlage nochmals beraten und entscheiden muss. Der erneuten Verhandlung und Beschlussfassung unterliegt dabei der gesamte Verhandlungsgegenstand des ersten Beschlussverfahrens und nicht nur der Einzelaspekt, der vom Oberbürgermeister als gesetzeswidrig gerügt wurde.

Demzufolge steht die Beschlussvorlage zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Halle (Saale) einschließlich der Änderungsanträge als

TOP 6.9, 6.9.1 und 6.9.2

wieder auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 19. Juni 2013.

Ich darf Sie daher bitten, den Widerspruch zu Ihren Stadtratsunterlagen zu nehmen und diesen zur Stadtratssitzung mitzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Schreyer
amt. Fachbereichsleiter

Anlage
Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04. Juni 2013



Stadt Halle (Saale) - Marktplatz 1 - 06108 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

04. Juni 2013

**Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates zur Satzung des Jugendamtes -
Vorlagen-Nr.: V/2013/11577**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 zur Satzung des Jugendamtes – ausdrücklich beschränkt auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses eingefügten Beschlusspunkt „*Das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ist ein eigenständiger Teil des Fachbereiches Jugend, Familie und Bildung.*“

Es wird zunächst klargestellt, dass sich der vorliegende Widerspruch ausdrücklich auf den durch den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur Satzung des Jugendamtes (Vorlagen-Nr.: V/2013/11692) eingefügten Beschlusspunkt bezieht, wonach das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ein eigenständiger Teil des Fachbereiches Jugend, Familie und Bildung sein soll. Die eigentliche Satzung des Jugendamtes ist durch den vorliegenden Widerspruch nicht berührt.

Der hinzu gefügte Beschlusspunkt ist rechtswidrig und greift in die Organisationshoheit des Oberbürgermeisters gemäß § 63 GO LSA ein. Danach ist der Oberbürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die innere Organisation

der Gemeindeverwaltung umfasst den gesamten Ablauf des Verwaltungsvollzuges, die Gliederung der Verwaltung durch Bildung von Dezernaten, Fachbereichen, Ämtern, Standorten, Aufgabenverteilung etc., die Geschäftsverteilung und den Personaleinsatz. In Ausübung dieser Zuständigkeit hat der Oberbürgermeister die Verwaltungsstruktur der Stadt Halle (Saale) ab dem 04.12.2012 geändert. Durch Dienstanweisung Nr. 2/2012 vom 04.12.2012 wurde u. a. durch den Oberbürgermeister festgelegt, dass im Geschäftsbereich IV der „Fachbereich Bildung“ gegründet wird. Dieser nimmt auch die Aufgaben des ehemaligen Jugendamtes wahr.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 GO LSA befugt, die innere Organisation der Verwaltung zu gestalten und ist für die Geschäftsverteilung, also die maßgeblichen aufbau- und ablauforganisatorischen Entscheidungen hinsichtlich der Verwaltung allein zuständig. Der Oberbürgermeister kann damit die zu erledigenden Aufgaben durch Aufgabengliederungsplan den einzelnen Organisationseinheiten zuweisen und diese auch benennen.

Sofern mit der Ergänzung des Beschlusstextes eine Umbenennung des Fachbereiches Bildung in „Fachbereich Jugend, Familie und Bildung“ durch den Stadtrat beschlossen worden sein sollte, so ist eine solche Umbenennung rechtswidrig und greift in die oben genannte Organisationshoheit des Oberbürgermeisters gemäß § 63 GO LSA ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister